Bewilligungen für Grossveranstaltungen

Vom 3. September 2020

Bewilligungspflicht

Der Bundesrat hat am 12. August 2020 entschieden, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen («Grossveranstaltungen») ab dem 1. Oktober 2020 wieder zu erlauben. Damit möchte der Bundesrat den gesellschaftlichen Bedürfnissen etwa nach einem vielfältigen Kulturleben und Sportangebot sowie den wirtschaftlichen Interessen Rechnung tragen. Um gleichzeitig sicherzustellen, dass sich die epidemiologische Lage nicht weiter verschlechtert, bedürfen Grossveranstaltungen einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde. Wer in einer Einrichtung wiederholt gleichartige Veranstaltungen durchführen will, kann dies in einem einzigen Gesuch beantragen.

An Grossveranstaltungen gilt für den Zuschauerbereich eine Sitzpflicht. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet werden. Die Kantone können bei Freiluftveranstaltungen für bestimmte Zuschauerbereiche, namentlich im freien Gelände, ausnahmsweise Stehplätze bewilligen, sofern diese in Sektoren unterteilt werden und zusätzliche Schutzmassnahmen vorgesehen sind.

Die kantonale Bewilligung wird erteilt, wenn:

- die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlaubt;
- der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen verfügt;
- der Organisator ein Schutzkonzept vorlegt, das auf einer Risikoanalyse der entsprechenden Grossveranstaltung beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht.

Benötigte Angaben und Dokumente zum Gesuch

1. Angaben zur Gesuchstellerin / zum Gesuchsteller

    a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, Postleitzahl und Ort sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der/des Gesuchstellenden (bei natürlichen Personen)
    b. Firma, Strasse, Postleitzahl und Ort der Gesuchstellerin sowie Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Kontaktperson (bei juristischen Personen)

2. Umschreibung der Grossveranstaltung

    a. Art der Veranstaltung
    b. Bezeichnung des Ortes bzw. der Örtlichkeiten, inkl. Situationsplan
    c. Datum und Zeitspanne (Aufbau, Veranstaltung, Abbau)
    d. Anzahl Besucherinnen/Besucher bzw. Zuschauerinnen/Zuschauer sowie weiterer Beteiligter (wie beispielsweise Personal)
    e. Örtliche Verhältnisse und Angaben zur Infrastruktur

i. Bezeichnung Infrastruktur
ii. Bestuhlung Sitz- und Stehplätze
iii. Zutrittszonen
iv. Sanitäre Anlagen
v. Gastronomie

f. Inhalt und Ablauf der Grossveranstaltung
g. Informationen zur kommunalen Bewilligung (vorliegendes Gesuch, Verfahrensstand usw.)
h. Weitere Bemerkungen
i. Ort, Datum, Unterschrift der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers bzw. der Kontaktperson

3. Schutzkonzept

a. Das Schutzkonzept muss nach den Vorgaben im Anhang zur Covid-19-Verordnung besondere Lage gegliedert werden (vgl. Ziff. 6 Bst. a–o) und zu jedem Punkt Ausführungen enthalten.
b. Grossveranstaltungen betreffend Wettkampfspiele in professionellen Ligen haben im Schutzkonzept zudem die Vorgaben in Art. 6b Bst. a–j zu umschreiben.

Vorgehen und Verfahren
Das vollständige Gesuch und die Beilagen sind in elektronischer Form (E-Mail und PDF-Dateien) frühzeitig (mindestens 20 Tage vor der geplanten Grossveranstaltung) an die Staatskanzlei einzureichen: staatskanzlei@sk.zh.ch. Die Bewilligung oder Abweisung des Gesuches erfolgt mittels Verfügung.

Widerruf
Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung insbesondere, wenn sich die epidemiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist. Bei einem Widerruf bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Staat.

Kommunale Bewilligung
Zusätzlich zur kantonalen Bewilligung muss die Grossveranstaltung von der Standortgemeinde oder -stadt bewilligt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständigen (kommunalen) Behörden.